



Zahl: 640-4/A/2849/2023
Schwaz, den 15.09.2023
Ing. M/bl

Betreff: Diverse Schachtöffnungen der A1 Telekom im Stadtgebiet – Vor-
nahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortliche Frau Draginja Savic – 0664/884 709 44
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Stadtgebiet durch die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 18.09.2023 bis 13.10.2023, wobei die Arbeiten max. 5 Arbeitstage umfassen, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. **Swarovskistraße 41:**
Für die Öffnung des Schachtes ist die Sperrung des Gehweges erforderlich. Die verbleibende Restbreite des Gehsteiges hat mindestens 1,0 m zu betragen. Der Bereich des geöffneten Schachtes ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.
2. **Largetporerstraße 22:**
Die Schachtöffnung befindet sich im Bereich der Zu- und Abfahrt der Tiefgarage zur Wohnanlage. Verkehrsbehinderungen auf der Gehsteigfläche sind hintanzuhalten. Mit der Hausverwaltung ist das Einvernehmen bezüglich der Ein- und Ausfahrt herzustellen. Die Schachtöffnung ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzusichern.
3. **Dr.-Dorrek-Straße 25:**
Für den Zugang zum Schacht in der Dr.-Dorrek-Straße ist die Sperrung einer Fahrspur gem. Regelplan LO3 vorzunehmen. Die Schachtöffnung ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzusichern.
4. **Archengasse:**
Für die Öffnung des Schachtes im Rampenbereich der Archengasse in die Bahnhofstraße ist eine Verkehrsführung der Fußgänger auf die Fahrbahn erforderlich. Aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen ist in der Archengasse die Verkehrsregelung während der Öffnung des Schachtes mit einem Verkehrssicherungsposten (Straßenaufsichtsorgan) vorzunehmen. Die offenen Schachtbereiche sind gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzusichern.
5. **Kreuzung Barbara-Brücke/Innpromenade:**
Für die Öffnung des Schachtes in der Innpromenade unmittelbar vor dem ehemaligen Schaltkasten der Verkehrslichtsignalanlage ist die Absicherung des offenen Schachtbereiches gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig vorzunehmen. Das Passieren des Bereiches für Fußgänger sowohl in Richtung Innpromenade als auch in Richtung Schutzweg B171 ist jederzeit zu ermöglichen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht

